



Landratsamt
Biberach



Geschäftsbericht 2019 des Kreisjugendamtes

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Kreisjugendamt	2
1.1.	Das Kreisjugendamt – Verwaltung	2
1.2.	Der Jugendhilfeausschuss	3
2.	Gesamtentwicklung der Ausgaben und wesentliche Entwicklungen	6
2.1.	Haushalt	6
2.2.	Schlüsselprodukte.....	7
3.	Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Biberach	11
3.1.	Sonstige Hilfen zur Erziehung, insbesondere Kombinationsgruppe	12
3.2.	Soziale Gruppenarbeit	13
3.3.	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.....	14
3.4.	Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienberatung.....	15
3.5.	Tagesgruppe.....	16
3.6.	Vollzeitpflege	17
3.7.	Heimerziehung.....	18
3.8.	Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung	19
3.9.	Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	20
4.	Kinderschutz.....	21
4.1.	Kriseninterventionen, Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen	21
4.2.	Weitere Umsetzung des Kinderschutzkonzepts „Signs of Safety“ im Jahr 2019	22
5.	Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Biberach und im landesweiten Vergleich.....	25
6.	Fazit und Ausblick.....	28
7.	Anhang.....	29
7.1.	Landkreiskarte mit Gemeinden	29
7.2.	Begriffsklärung.....	29
7.3.	Abkürzungsverzeichnis	30
7.4.	Abbildungsverzeichnis	30

1. Das Kreisjugendamt

Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt sich für die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien ein. Handlungsgrundlage ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Die Jugendhilfe dient der Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Die Förderung aller jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft ist oberstes Ziel dieser Arbeit. In Krisensituationen steht das Wohl des Kindes an erster Stelle.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (SGB VIII § 70).

1.1. Das Kreisjugendamt – Verwaltung

Standorte und Erreichbarkeit

Adresse	Sekretariat	Telefon 07351 52-	Email ... @biberach.de	Zimmer
Landratsamt Biberach				
Rollinstr. 18 88400 Biberach	N. N.	6233		W1.38
Außenstelle Ochsenhausen				
Krankenhausweg 28 88416 Ochsenhausen	Hald, Anita	6770	anita.hald	20
	Schmid, Christa	6780	christa.schmid	
Außenstelle Riedlingen				
Lange Str. 19 88499 Riedlingen				
Außenstelle Laupheim				
Kapellenstr. 73 88471 Laupheim	Hunger, Annegret	7551	annegret.hunger	-

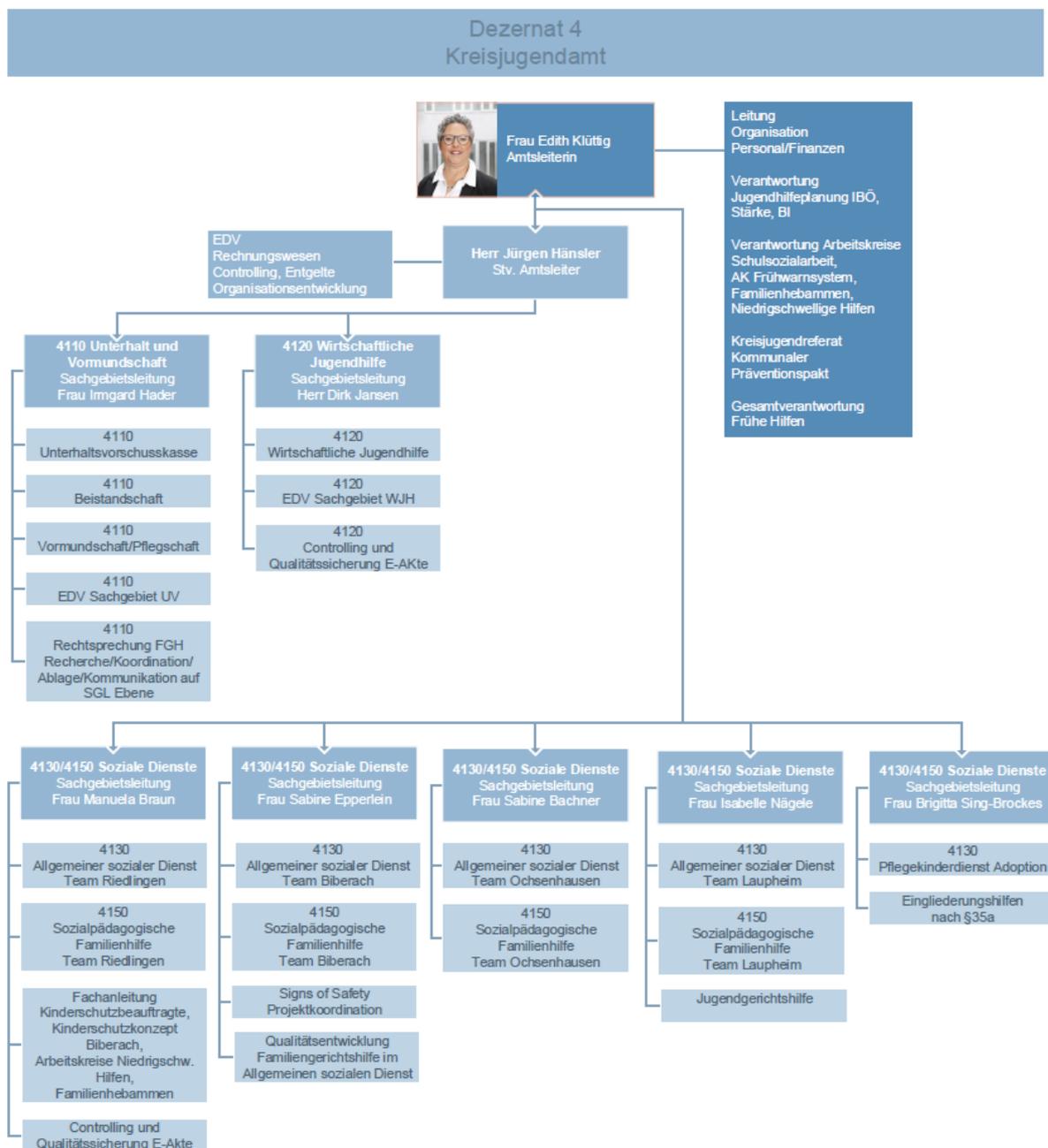
Das Sekretariat der Außenstelle Riedlingen ist seit Januar 2020 nicht mehr besetzt.

Die Außenstelle Riedlingen ist im Oktober 2020 umgezogen (bisherige Adresse: Zwiefalter Str. 56a).

Die gemeinsame Faxnummer aller Sekretariate lautet 07351 52-6147.

Informationen zum Kreisjugendamt finden Sie im Internet unter <http://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt.html#c7801>.

Organisationsplan Kreisjugendamt



Stand Februar 2020

Nach dem Ausscheiden des Sachgebietsleiters Soziale Dienste Peter Werner zum September 2019 wurden seine bisherigen Bereiche aufgeteilt. Sabine Bachner übernahm ab Oktober 2019 die Sozialen Dienste im Planungsraum Ochsenhausen. Birgitta Sing-Brockes übernahm ab März 2020 die Bereiche Pflegekinderdienst und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Seit Oktober 2020 hat Helen Götz die Elternzeitvertretung von Sabine Bachner übernommen.

1.2. Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in SGB VIII § 71, Abs. 2 f beschrieben. Im Unterschied zu allen anderen Ausschüssen eines Landkreises setzt sich der Jugendhilfeausschuss nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern des Kreistags zusammen, sondern auch

aus in der Jugendhilfe erfahrenen sowie aus von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Personen.

Entsprechend der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Biberach vom 10. Februar 2000 setzt sich der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern zusammen.

Nach der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 setzten sich auch die Ausschüsse neu zusammen. Ende 2019 waren folgende Personen **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**:

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

<u>Mitglieder</u>	<u>Vertreter</u>
a) sieben Kreisrätinnen und Kreisräte	
Ackermann, Jochen (CDU)	Graf Leutrum von Ertingen, Clemens (CDU)
Holstein, Dietmar (FWV)	Etzinger, Stefanie (FWV)
Lemli, Franz (SPD)	Özkeles, Simon (SPD)
Mayenberger, Charlotte (FWV)	Lämmle, Manfred (FWV)
Pfaff, Ingeborg (Frauen)	Michelberger, Sieglinde (Frauen)
Reinalter, Anja Dr. (Grüne)	Karrer, Herbert (Grüne)
Stetter, Rita (CDU)	Wenger, Alexander (CDU)
b) zwei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer	
Schmid, Jürgen	Riemann, Wilhelm
Pfender, Annette	König, Wolf
c) drei Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände	
Heinzel, Andreas	Hofmann, Christiane
Seitz, Willi	Wieber, Wolfgang
Wiedergrün, Maria	Link, Svenja
d) drei Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege	
Frick-Kottermanski, Doris	Rommel, Manfred
Grundler, Peter	Himmelsbach, Roland
Dreiz, Ursula	Schirrmeister, Andreas

Beratende Mitglieder (berufen für 2019-2024)

Uttenweiler, Michael	Busch, Martin
Theede, Dagmar	Kern, Karl
Mack, Rafaela	Rosenberger, Julia
Schulte, Wilhelm	Held, Stefanie
Nitsche, Norbert Dr.	Lachmair, Andreas
Köhnlein, Johannes	Gretz, Daniel

Die jeweils aktuelle Besetzung des Jugendhilfeausschusses findet sich im Bürgerinformationssystem des Landkreises unter https://service.biberach.de/buergerinfo/kp0040.php?_kgrnr=5 [Stand: 18.10.2020].

Im Jahr 2019 fanden vier Sitzungen des Jugendhilfeausschusses statt:

- 11. März
- 24. Juni
- 14. Oktober
- 25. November

Inhalte

Im Jugendhilfeausschusses werden eine Reihe von regelmäßig wiederkehrenden Themen wie die Neubestellung von Mitgliedern, Wahl des Vorsitzenden, Wahl von Jugendschöffen oder die Vorberatung des Kreishaushaltes behandelt.

Außerdem erfolgt jährlich eine eigene Berichterstattung zur Kindertagesbetreuung sowie neuerdings ein Bericht des seit 2018 mit hauptamtlichem Personal ausgestatteten Kreisjugendrings.

Verschiedene Anträge wurden unter dem Schlagwort der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht: Im Bereich des Begleiteten Umgangs (BU; § 18 SGB VIII) ging es um eine Veränderung bei den Anbietern, die aber gleichzeitig auch den sich verändernden und zunehmend herausfordernden Anforderungen in der Begleitung gerecht werden sollte. Im Bereich der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) konnte die Chance ergriffen werden, mit Trägern, die zuletzt Wohnangebote für junge Geflüchtete gemacht hatten, Konzepte für bisher regional nicht vorhandene Bedarfslagen zu entwickeln. Auch der Bereich der ambulanten und niedrigschwelligen Hilfen soll weiterentwickelt werden: Vorgestellt wurde die Planung für ein flexibles Angebot in Form eines Sozialen-Kompetenz-Kurses.

Im November stellte dann Dr. Ulrich Bürger vom KVJS die „Entwicklung und Perspektiven der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Landkreis Biberach und im landesweiten Vergleich“ vor und bot damit wieder einmal sozusagen die Rahmung für das Jugendhilfegeschehen im Landkreis Biberach.

(Nicht wiederkehrende) Tagesordnungspunkte 2019 im Überblick

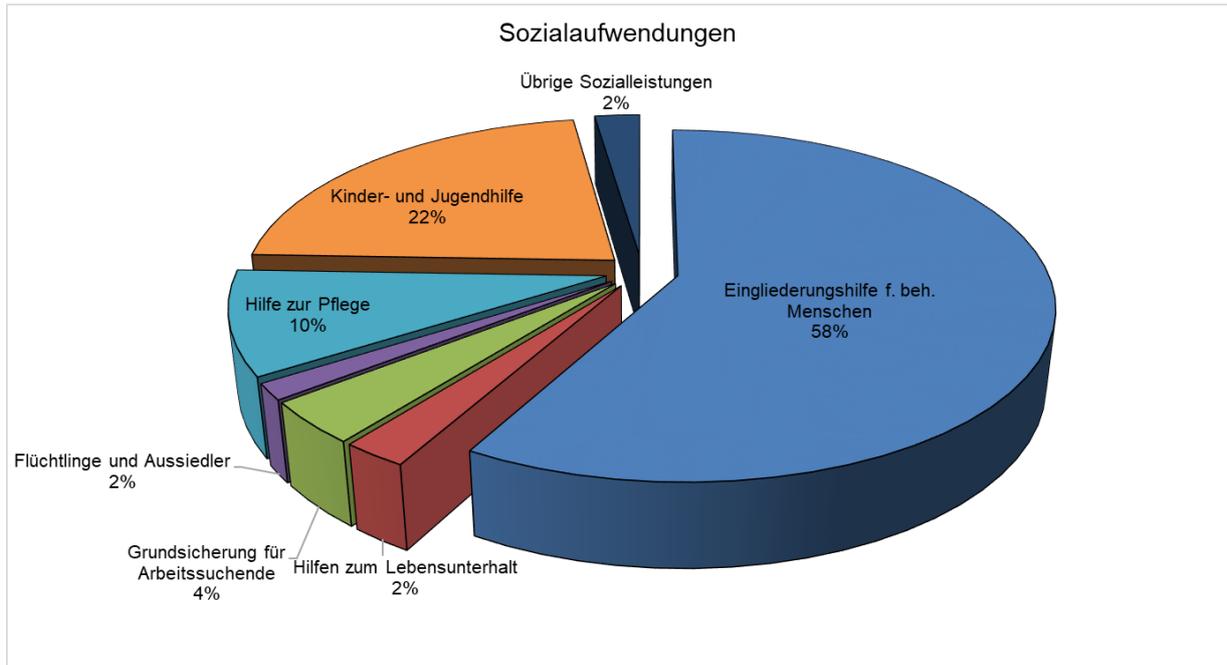
- Umsetzung der Orientierungshilfe Vollzeitpflege des KVJS – Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse im Landkreis Biberach (Antrag an den Kreistag)
- Forschungsprojekt CCSchool – Verbesserung der Versorgungskontinuität bei Kindern mit drohender seelischer Behinderung (Bericht)
- Antrag des Kreisjugendrings auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Antrag)
- Begleiteter Umgang – Konzeptionelle Neuausrichtung (Bericht)
- Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfeangebote im Landkreis (Bericht)
- Harmonisierung der Elternbeiträge und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (Antrag an den Kreistag)
- Entwicklungen und Perspektiven der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Landkreis Biberach und im landesweiten Vergleich (Bericht)
- Information über den aktuellen Stand der Planungen im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen (Bericht)

2. Gesamtentwicklung der Ausgaben und wesentliche Entwicklungen

2.1. Haushalt

In diesem Kapitel wird zuerst eine Gesamtbetrachtung des Haushalts präsentiert, dann werden die Fallzahlen der Schlüsselprodukte dargestellt und in komprimierter Form in Bezug zu den Haushaltszahlen gesetzt.

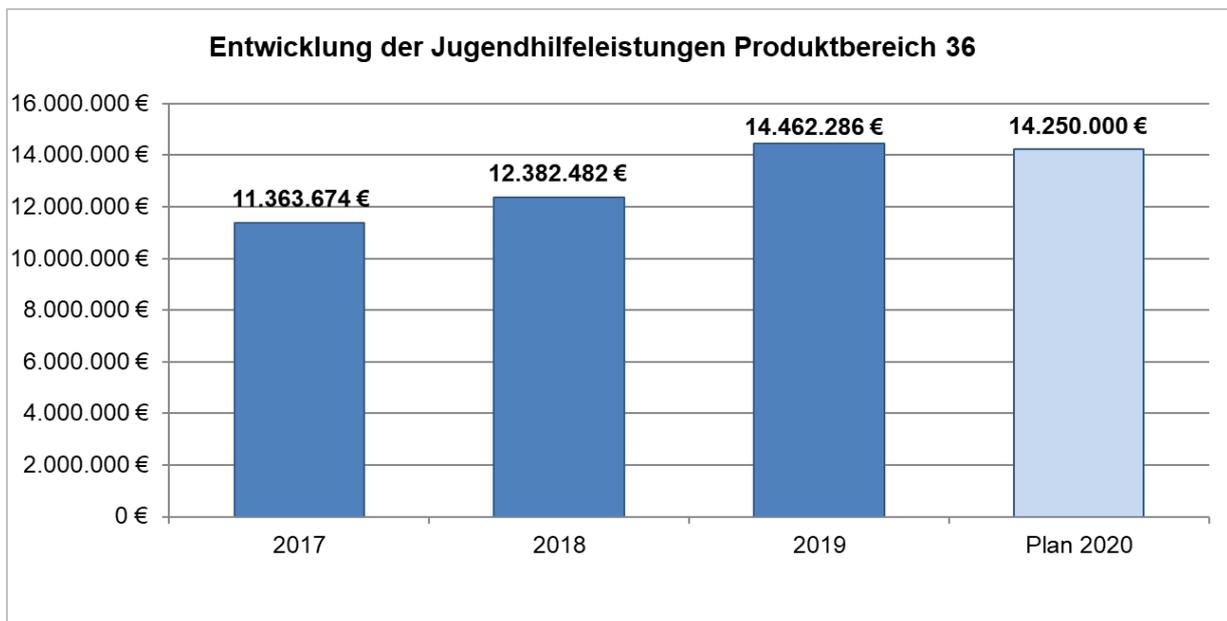
Die Kinder- und Jugendhilfe machte im Ergebnishaushalt für das Jahr 2019 22 % des Teilhaushaltes 5 Soziales aus, der insgesamt über 65 Mio. € betrug.



Grafik 1: eigene Auswertungen 2020

Der Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe an den Aufwendungen im gesamten Bereich Soziales nahm damit von 19 % im Jahr 2018 um 3 % zu.

Auch der tatsächliche Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive Unterhaltsvorschuss für 2019 nahm zu: dieser betrug 14.462.286 €.



Grafik 2: eigene Auswertungen 2020

2. Gesamtentwicklung Ausgaben und wesentliche Entwicklungen

Dies bedeutet einen Zuwachs gegenüber dem Ergebnis von 12.382.482 € aus dem Jahr 2018 um gut zwei Mio. € (+ 16,8 %). Der Planansatz für das Jahr 2019 hatte 13.435.000 € betragen, so dass das Ergebnis um gut eine Mio. € (+ 7,7 %) darüber liegt.

Der Planansatz für 2020 beträgt 14.250.000 €. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren keine besonderen Entwicklungen absehbar. Im Vergleich zum Planansatz 2019 wurde von einer Steigerung um 6 % ausgegangen.

Im Teilhaushalt 5 sind für den Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) drei Schlüsselprodukte definiert. Im Folgenden sollen die beiden Schlüsselprodukte 31.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie und 31.30.03 Hilfen zur Erziehung dargestellt werden. Das Schlüsselprodukt 31.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege wird im jährlichen Bericht zu „Strukturen und Angebote in der Kindertagesbetreuung – Bericht zur Bedarfsplanung im Landkreis Biberach – Fortschreibung 2020“ dargestellt.

2.2. Schlüsselprodukte

Innerhalb der Schlüsselprodukte wurden verschiedene Ziele definiert. Diese konnten in Bezug auf die angepeilten Fallzahlen mit Ausnahme der stationären Hilfen in der Heimerziehung jeweils unterschritten werden. In Bezug auf die angestrebten Relationen und Quoten wurden die Ziele im Jahr 2019 jedoch – wie auch schon im Vorjahr – verfehlt.

Kennzahlen:	2019	2019	Ziel
	Ziel	Ist	erreicht ja/nein
36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie			
Leistungsempfänger	125	97	ja, unterschritten
Quotient Beratungen / Hilfen zur Erziehung	18%	14%	nein, unterschritten
36.30.03 Hilfen zur Erziehung			
Leistungsempfänger ambulante Hilfen	780	670	ja, unterschritten
Leistungsempfänger stationäre Hilfen	415	404	ja, unterschritten
Relation ambulante Hilfen zu stationäre Hilfen	1,88	1,66	nein, unterschritten
Stationäre Hilfen in Vollzeitpflege	250	224	ja, unterschritten
Stationäre Hilfen in Heimerziehung	165	180	nein, überschritten
Anteil Vollzeitpflege an den Unterbringungen insgesamt	60%	55%	nein, unterschritten

Tabelle 1: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Im Folgenden werden die einzelnen Schlüsselprodukte näher betrachtet.

Schlüsselprodukt 36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie

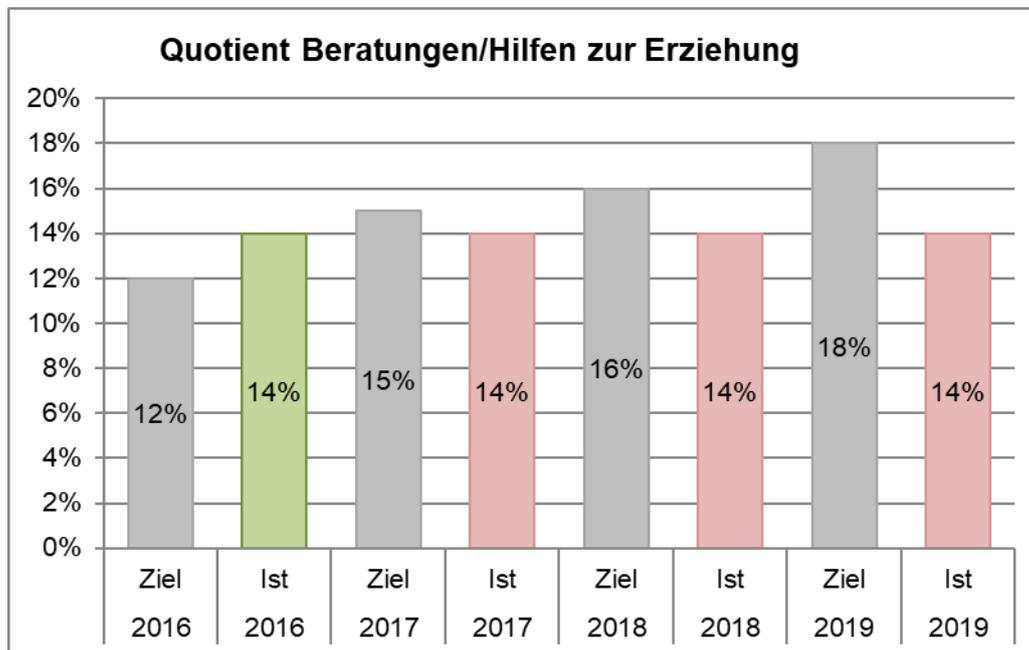
Bei diesem Produkt werden

- systemische Familienschulen,
- Familienhebammen und Entwicklungspsychologische Beratung (EPB),
- Betreuter Umgang und Scheidungskindergruppen nach §§ 17, 18 SGB VIII,
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

dargestellt.

Das im Kreishaushalt für 2019 definierte Ziel, die Angebote an Beratungen auszubauen und damit den Quotienten der Beratungen gemessen an der Anzahl der Hilfen zur Erziehung zu steigern, konnte daher nicht erreicht werden. Dies gelang zuletzt 2016. Seither ist der Quotient stabil, die jeweils höher gesteckten Ziele konnten aber nicht mehr erreicht werden. Der Ausbau der Beratungsangebote und damit verbunden eine Steigerung des Quotienten werden dennoch in

den kommenden Jahren weiterverfolgt, allerdings wurde die Zielvorgabe für 2020 (17 %) etwas angepasst.



Grafik 3: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Aufgrund von Entgeltsteigerungen im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie ist wie im Vorjahr auch ein leichter Anstieg des Nettoressourcenbedarfs im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 um ca. 240.000 € auf 1.574.819 € zu verzeichnen.

Schlüsselprodukt 36.30.03 Hilfen zur Erziehung

Das Schlüsselprodukt „Hilfen zur Erziehung“ beinhaltet die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe, für die im Einzelfall Rechtsansprüche bestehen:

- die personalintensive Beratung und Unterstützung für Familien und die individuellen, ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen für junge Menschen einschließlich der Krisenintervention;
- den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Für die Kostenentwicklung bei diesem Produkt spielt neben der Entwicklung der Fallzahlen die Entwicklung der Entgelte für ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen eine maßgebliche Rolle. In Bezug auf die Aufwendungen umfasst das Produkt auch diejenigen für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In diesen Fällen besteht allerdings auch überwiegend ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land, so dass die finanziellen Auswirkungen gering sind.

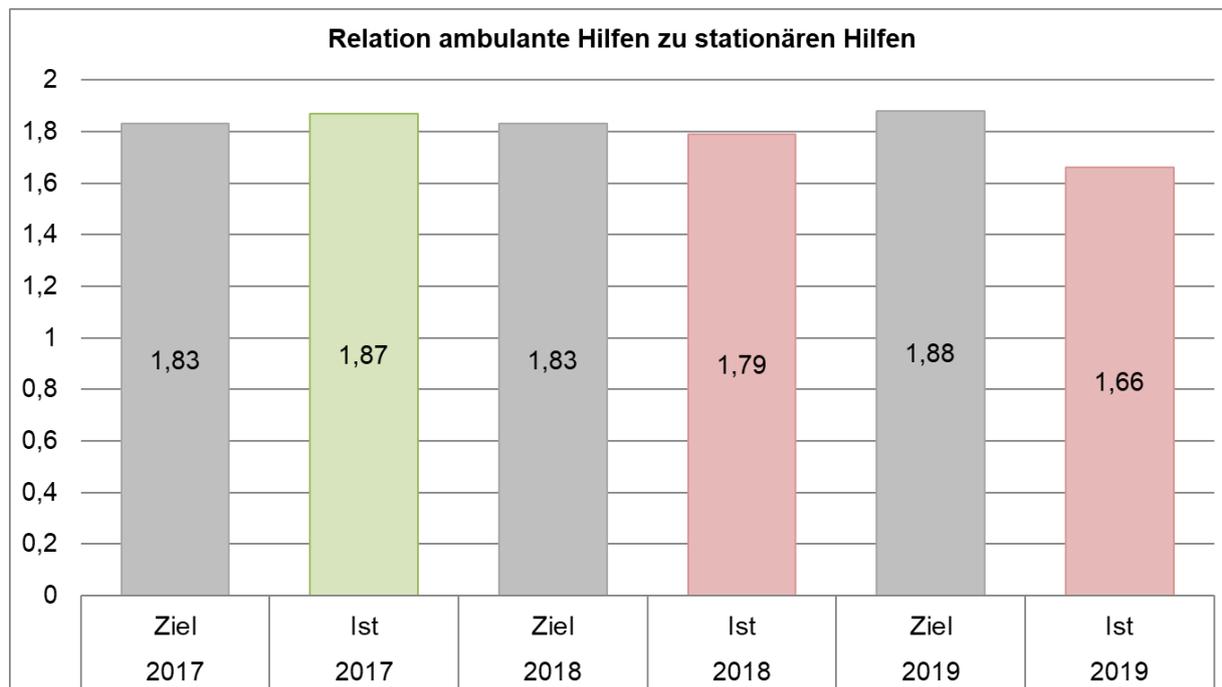
Der Nettoressourcenbedarf im Bereich der Hilfen zur Erziehung betrug 2019 14.437.538 €. Im Vergleich zu 2018 bedeutet das Mehrausgaben von über zwei Mio. € (+ 16,3 %).

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Hilfen zur Erziehung nahm 2019 das zweite Mal in Folge zu. Von 2011 bis 2017 waren immer Rückgänge der Fallzahlen zu verzeichnen gewesen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl im Jahr 2019 um 3,8 %, absolut um 39 Fälle, auf jetzt 1.074. Damit wird nun exakt wieder der Wert des Jahres 2016 erreicht.

2019 nahm die Anzahl der Hilfen in stationären Maßnahmen in absoluten Zahlen deutlich stärker zu, nämlich um 33, wohingegen die Anzahl der Hilfen in ambulanten Maßnahmen nur um sechs stieg. Prozentual ergeben sich so im stationären Bereich Zuwächse von 8,9 %, im ambulanten Bereich hingegen nur von 0,9 %. Die Relation der ambulanten zu den stationären Hilfen fällt

2. Gesamtentwicklung Ausgaben und wesentliche Entwicklungen

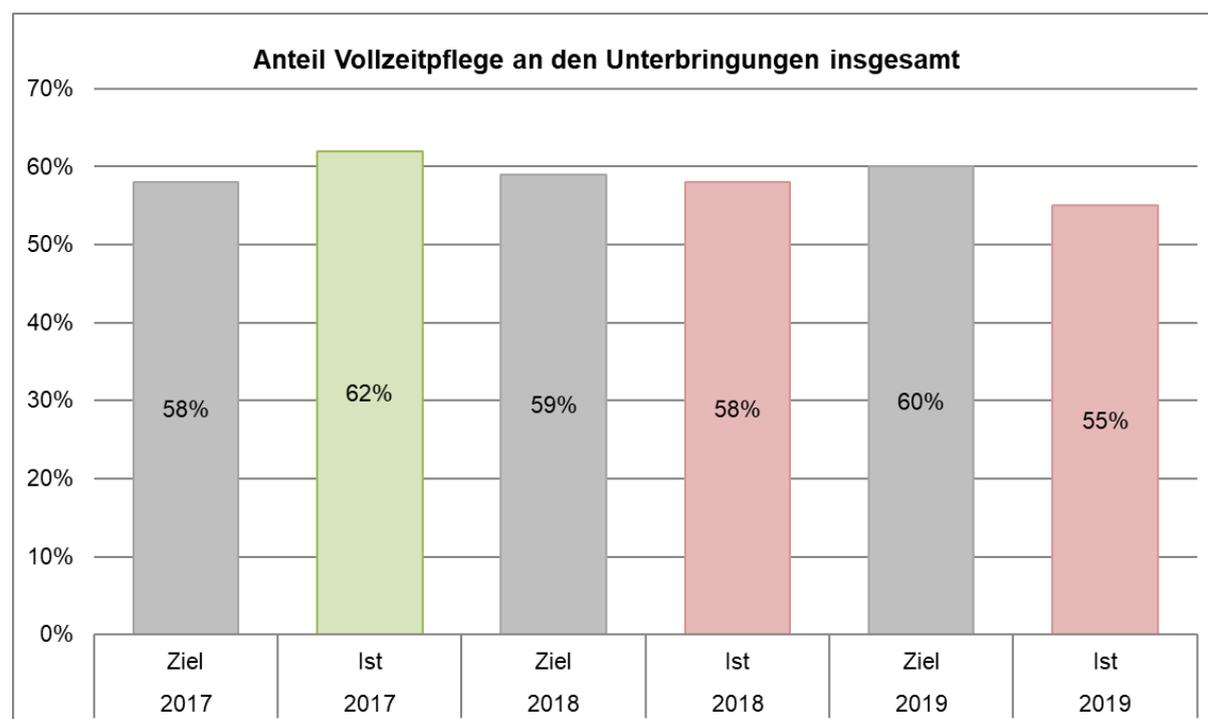
damit deutlich schlechter aus und das definierte Ziel kann nicht erreicht werden. Für 2020 wurde die Zielgröße auf 1,79 etwas nach unten gesetzt.



Grafik 4: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Als weitere Kennzahl zur Überprüfung der Zielerreichung im Kreishaushalt wurde der Anteil der Vollzeitpflegen an allen vollstationären Maßnahmen definiert. In diesem Bereich wurde das Ziel zuletzt 2017 übertroffen. 2019 ist es aber nicht gelungen, das erneut nach oben korrigierte Ziel von 60 % zu erreichen. Mit 55 % wurde es sogar relativ deutlich verfehlt.

Für 2020 wird ein Anteil von 59% Vollzeitpflegen an allen vollstationären Maßnahmen angestrebt.



Grafik 5: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Es muss daher konstatiert werden, dass die Ziele auch 2019 nicht erreicht werden konnten, wie das in den Jahren bis 2017 immer noch so erfolgreich gelungen war. Als Hauptgrund ist hier weiterhin der Anstieg der Fallzahlen bei den Heimunterbringungen zu sehen.

Im Bereich der ambulanten Hilfen macht sich der gewollte Rückbau der Familienhilfe/Familienberatung bemerkbar, die früher in großem Umfang angeboten wurde und eine gewisse Einseitigkeit im Hilfespektrum zur Folge hatte. Dadurch hat sich die Anzahl der ambulanten Hilfen stark verringert.

Da zugängliche und gut ausgebaute niedrigschwellige und ambulante Hilfen aber späteren negativen Entwicklungen vorbeugen können, soll die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des niedrigschwelligen und ambulanten Hilfespektrums, beispielsweise durch die tagesstrukturierenden Maßnahmen fortgeführt werden.

Im Bereich der stationären Hilfen ist eine Zunahme an Fällen zu beobachten, die im familiennahen Setting der Vollzeitpflege nicht adäquat aufgehoben sind, sondern die professionelle Rahmenbedingungen benötigen, teilweise mit (kostenintensiven) Zusatzleistungen. Sofern aber das Angebot der Vollzeitpflege passend ist, was häufig insbesondere bei jüngeren Kindern der Fall ist, wird diesem weiterhin der Vorzug gegeben und die Gewinnung von Pflegefamilien ist eine Daueraufgabe des Pflegekinderdienstes im Jugendamt.

Zur Vorgabe der Zielwerte ist insgesamt noch anzumerken, dass es sich bei den im Bereich der Jugendhilfe verwendeten Relationen nicht um Zahlen handelt, die von Jahr zu Jahr gesteigert werden können, sonst gäbe es irgendwann nur noch ambulante Angebote oder nur noch Vollzeitpflege, was fachlich sicher nicht angemessen und erstrebenswert ist. Ab einem gewissen Punkt ist es auch gut, ein erreichtes Niveau zu halten. Dieser Punkt scheint aktuell gekommen zu sein.

3. Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Biberach

Die „Hilfen zur Erziehung“ (kurz: HzE) nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII stellen einen Kernbereich der Jugendhilfe dar. Als mit einem Rechtsanspruch hinterlegte weisungsfreie Pflichtaufgabe des Kreisjugendamtes, die auch Kosten nach sich zieht, sind sie wichtiger Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung.

Der Rechtsanspruch auf die Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche ist in § 27 SGB VIII geregelt: Personensorgeberechtigte, in der Regel die Eltern, aber auch Vormünder, können diese nach Antragsstellung beim Kreisjugendamt in Anspruch nehmen, sofern „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27, Abs. 1 SGB VIII).

Auch junge Volljährige, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, haben einen Rechtsanspruch auf „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung [...], wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation notwendig ist“. In diesem Fall haben auch sie einen Zugang zum Großteil der Hilfen zur Erziehung. Geregelt sind die Einzelheiten in § 41 SGB VIII.

Ein weiterer Tatbestand, der einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach sich zieht, ist die seelische Behinderung, die vorliegt, wenn die „seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für [das jeweilige] Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher [die] Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“. Die gesetzliche Regelung findet sich in § 35a des SGB VIII.

Auf eine Hilfe zur Erziehung besteht – wie beschrieben – also ein Rechtsanspruch, allerdings nicht auf eine bestimmte Maßnahme. „Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ (§ 27, Abs. 2 SGB VIII).

Die verschiedenen Maßnahmen werden häufig als ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen kategorisiert. Man kann diese drei Kategorien aber auch nach ihrer Funktion in Bezug auf das Familiensystem als familienunterstützend, familienergänzend oder familienersetzend bezeichnen. Diese Unterscheidung zieht auch unterschiedliche Finanzierungslogiken nach sich.

In den folgenden Unterabschnitten wird die Inanspruchnahme der einzelnen Hilfen zur Erziehung dargestellt. Dabei werden immer die rechtliche Grundlage, ggf. die letzten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in dieser Sache und eine Beschreibung der Hilfen vorangestellt. Bei Hilfen zur Erziehung, die von Trägern erbracht werden, werden diejenigen Träger genannt, die diese Hilfe im Landkreis anbieten.¹ Im Abschnitt Statistik folgt jeweils eine Tabelle mit dem **Eckwert** der Anzahl dieser Hilfen je 1.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 21. Sofern sie bestehen, sind hier die Hilfen nach allen Rechtsansprüchen zusammengefasst. In der zweiten Zeile der Tabelle werden die Aufwendungen für die jeweilige Hilfeart im Kreishaushalt aufgeführt. Für die jeweils abgebildete Landkreiskarte wurden die Eckwerte je Kommune in drei Stufen zusammengefasst und dies wird farblich dargestellt. Den Abschluss bildet ein Abschnitt zu vergangenen und/oder aktuell anstehenden Entwicklungen im Bereich der jeweiligen Hilfeart.

Den Abschluss des Kapitels 3 bilden die Abschnitte zur speziellen Betrachtung der Hilfen für seelische behinderte junge Menschen (Kap. 3.8) und für Junge Volljährige (Kap. 3.9).

Hilfe zur Erziehung nach § 35 in Form der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) kommt im Landkreis Biberach nur in seltenen Einzelfällen vor und wird deshalb hier nicht als Unterkapitel gesondert abgebildet.

¹ Hilfen werden teilweise auch außerhalb des Landkreises erbracht, bei ambulanten Hilfen beispielsweise je nach Wohnort auch im Nachbarlandkreis. Heimplätze werden teilweise bundesweit belegt, insbesondere bei sehr spezialisierten Bedarfen, teilweise auch aus Kapazitätsgründen. Da diese Träger aber nicht in dem Sinne Kooperationspartner des Kreisjugendamtes sind, dass mit ihnen Entgeltvereinbarungen geschlossen werden, werden sie im Geschäftsbericht nicht aufgeführt.

3.1. Sonstige Hilfen zur Erziehung, insbesondere Kombinationsgruppe

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 27 Abs. 2 SGB VIII Sonstige Hilfen zur Erziehung

Kreistagsbeschluss vom 14.10.2015 – § 13 Fortschreibung Jugendhilfeplanung Ausbau und Umbau ambulanter Hilfen – Lernen Fördern e.V.

Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 26.06.2017 - § 3 Fortschreibung der Jugendhilfeplanung Ausbau und Umbau ambulanter Hilfen – Lernen Fördern e. V. Auswertung des Angebots „Kombinationsgruppe“

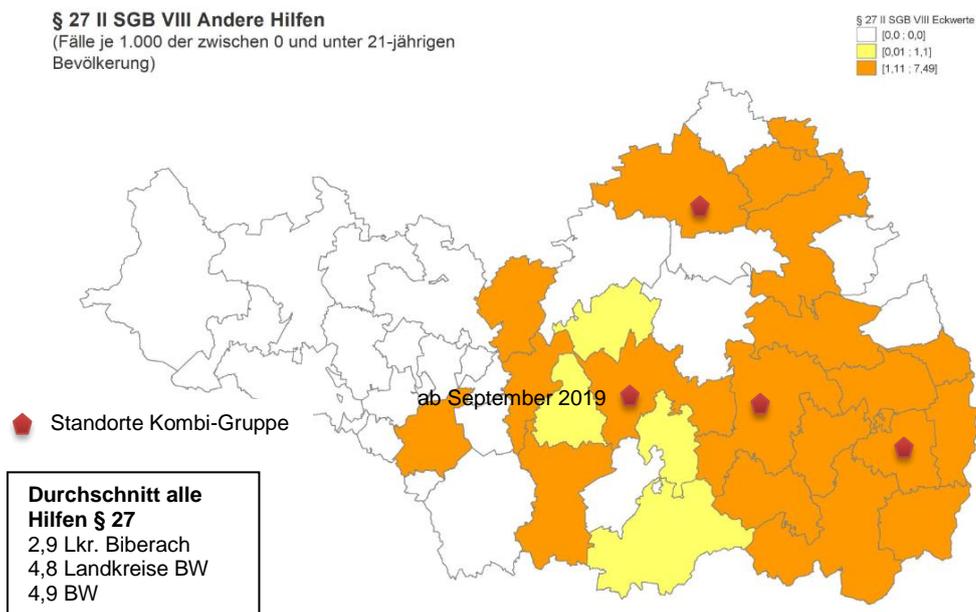
Unter dem § 27 Abs. 2 können die Hilfen zur Erziehung zusammengefasst werden, die sich sonst keiner Kategorie nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII zuordnen lassen. Im Landkreis Biberach wird hier insbesondere das Hilfeangebot der Kombinationsgruppe (kurz Kombi-Gruppe) geführt, bei fachlich eine Mischung aus Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII (Kap. 3.2)) und Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII (Kap. 3.5)). Daneben fallen noch einzelne sonstige Einzelfallhilfen an.

Träger im Landkreis Biberach

Lernen Fördern Biberach e. V.

Statistik

Hilfen gem. § 27 SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	1,7	1,9	2,9
Aufwendungen	463.266 €	553.959 €	955.685 €



Grafik 6: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Das Angebot Kombi-Gruppe wird seit 2016 umgesetzt. Erste Standorte waren Berkheim-Bonlanden und Laupheim-Baustetten. Anfang 2019 kam Ochsenhausen dazu. Ab September 2019 wurde auch am Standort Biberach eine Kombi-Gruppe angeboten.

Dadurch erklärt sich die einseitige Ausgestaltung der Eckwerte im Landkreis und der Anstieg der Aufwendungen.

2020 soll ein weiterer Standort in Riedlingen entstehen. Die Kombi-Gruppe löst dort die Soziale Gruppenarbeit ab.

3.2. Soziale Gruppenarbeit

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Das Hilfeangebot der Sozialen Gruppenarbeit (SGA) beinhaltet intensives, soziales Lernen in und mit einer altershomogenen Gruppe. So sollen die Kinder und Jugendlichen bei Entwicklungsschwierigkeiten und Problemen, die sie mit ihrer Umwelt haben, unterstützt werden. Die Soziale Gruppenarbeit ist als ambulantes Angebot zwischen offenen Angeboten der Jugendarbeit und den intensiveren, teilstationären Hilfen angesiedelt.

Träger im Landkreis Biberach

Lernen Fördern Biberach e. V.

Statistik

Hilfen gem. § 29 SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	0,9	0,9	0,5
Aufwendungen	330.055 €	409.568 €	379.550 €



Grafik 7: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Grund dafür ist die Umwandlung der SGA am Standort Biberach in eine Kombi-Gruppe ab September 2019 (s. Kap. 3.1) und damit gesunkene Fallzahlen. In der Karte zeigt sich der zuvor rückläufige Bedarf.

Die SGA am Standort Riedlingen wird ab Januar 2020 in eine Kombi-Gruppe umgewandelt. Damit wird ab 2020 Soziale Gruppenarbeit nur noch am Standort Bad Schussenried angeboten. Hier wurde das Angebot für eine größere Altersspanne geöffnet, um die Nachfrage zu erhalten.

3.3. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

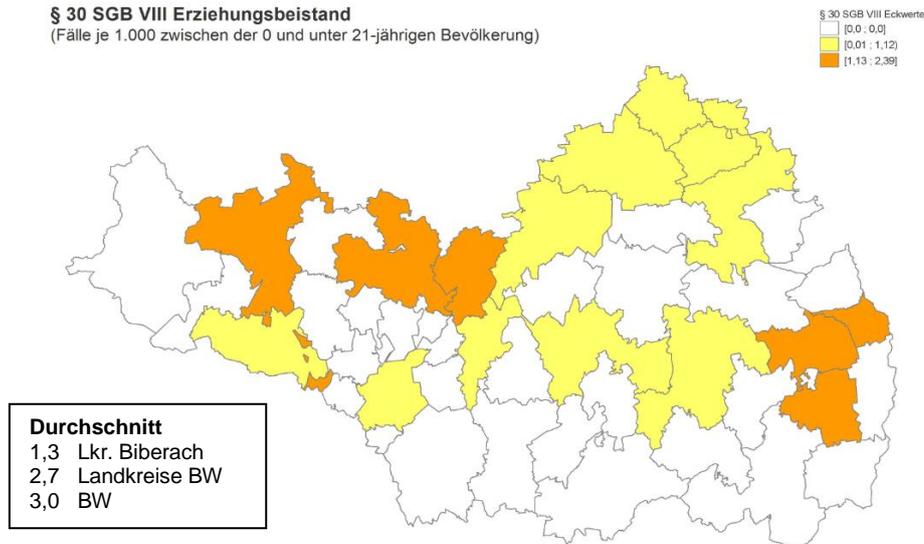
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sind ohne Unterscheidung oder Abgrenzung ihrer Aufgabenzuweisung im SGB VIII aufgeführt. Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Unterstützung wird im schulischen Bereich, bei der Persönlichkeitsentwicklung, innerhalb der Familie und bei der Verselbständigung geleistet. (Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) wird nicht hier, sondern gesondert erfasst.)

Kann dieser Bedarf von Mitarbeitenden des Jugendamtes gedeckt werden, wird diese Vorgehensweise gewählt.

Statistik

Hilfen gem. § 30 SGB VIII inkl. Hilfen für junge Volljährige	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	1,2	1,1	1,3
Aufwendungen	40.727 €	11.758 €	49.122

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
(Fälle je 1.000 zwischen der 0 und unter 21-jährigen Bevölkerung)



Grafik 8: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Die Inanspruchnahme bei dieser Hilfeform ist im Landkreis unterschiedlich. Der Eckwert zeigt sich hier aber insgesamt relativ stabil. Da nur ein sehr geringer Anteil der Betreuungen durch externe Honorarkräfte übernommen wird, haben hier schon kleine Schwankungen deshalb starke Auswirkungen auf die Entwicklung der Aufwendungen.

3.4. Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienberatung

Rechtgrundlage und Beschreibung

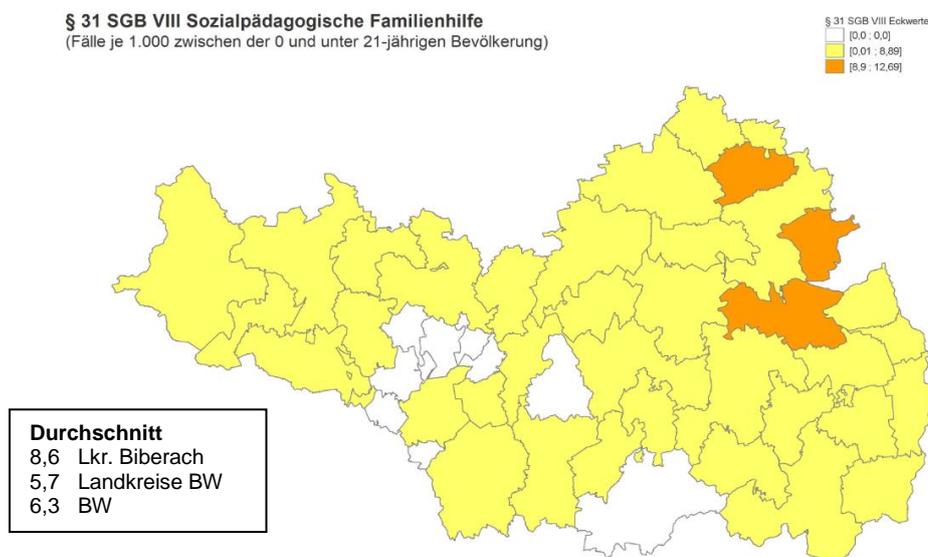
§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie beim Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Das Angebot erfordert die Mitarbeit der Familie. Der Hilfeansatz ist mehrdimensional und orientiert sich am gesamten Familiensystem sowie an dessen sozialem Netzwerk.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird durch fest angestellte Mitarbeitende des Kreisjugendamts geleistet und ist sehr alltags- und lebenspraktisch orientiert. Die Familienberatung wird von ausgebildeten Familienberatern und Familientherapeuten auf Honorarbasis durchgeführt, die problematische Strukturen in der Familie aufgreifen und stärker systemisch und therapeutisch orientiert arbeiten.

Statistik

Hilfen gem. § 31 SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	8,4	9,1	8,6
Aufwendungen	1.631.757 €	1.648.937 €	1.742.847 €



Grafik 9: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Der Landkreis Biberach hat sich bis 2010 im Landesvergleich durch einen besonders hohen Eckwert bei dieser Hilfeart abgehoben. Durch eine gezielte Steuerung dieser Hilfe, unter anderem in Bezug auf Dauer und Zielerreichung sowie beim Einsatz von Einzel- bzw. Doppelberatungen in der Familienberatung konnte eine effektivere Fallarbeit umgesetzt werden, was sich in einem mittlerweile normalisierten Eckwert und deutlich geringerem finanziellen Aufwand niederschlägt. Auch die Verteilung der Eckwerte dieser Hilfeart in den Planungsräumen hat sich angenähert und ist nun fast gleichmäßig.

Es wird erwartet, dass sich die Fallzahlen zukünftig stabil entwickeln.

3.5. Tagesgruppe

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

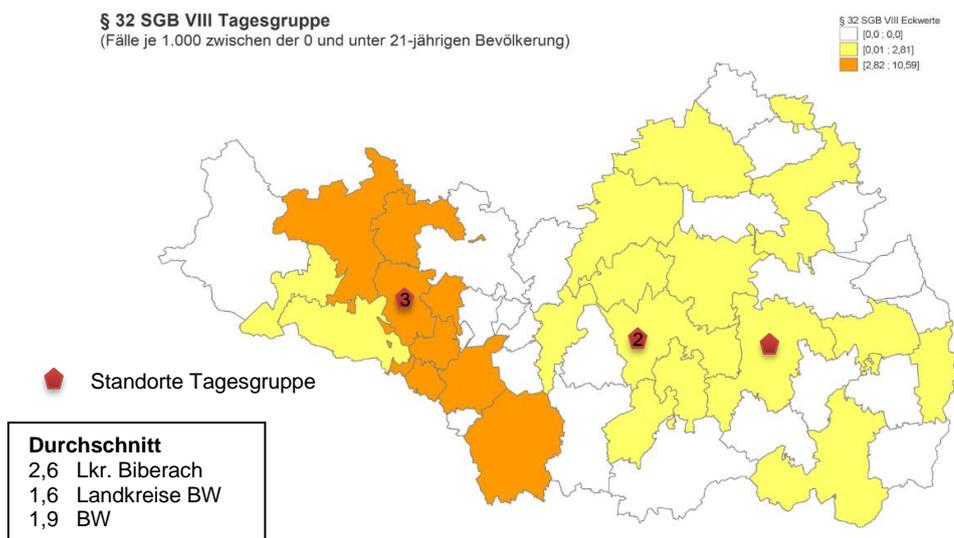
Die Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung sowie Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf einer geregelten Tagesstruktur.

Träger im Landkreis Biberach

Lernen Fördern Biberach e. V., St. Fidelis Jugendhilfe gGmbH

Statistik

Hilfen nach § 32 SGB VIII inkl. Hilfen nach § 35a SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	2,9	3,0	2,6
Aufwendungen	1.638.136 €	1.762.751 €	1.567.457 €



Grafik 10: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Die Eckwerte dieser Hilfeform stellen sich regional sehr unterschiedlich dar. Vor allem im Planungsraum Riedlingen und in Bad Schussenried ist die Inanspruchnahme sehr ausgeprägt. Dies ist auf die räumlich sehr unterschiedliche Angebotsstruktur im Landkreis zurückzuführen. Der Träger Lernen Fördern Biberach e.V. bietet zwei Tagesgruppen in Biberach und eine in Ochsenhausen an. Eine dritte Tagesgruppe in Biberach wurde 2019 zugunsten einer Kombi-Gruppe geschlossen. Der Träger St. Fidelis bietet drei Gruppen in Heudorf an. Hier ist die Besonderheit zu berücksichtigen ist, dass viele Kinder auch die Schule für Erziehungshilfe besuchen und das Einzugsgebiet deshalb größer ist.

Eckwerte und Aufwendungen sind daher leicht zurückgegangen.

3.6. Vollzeitpflege

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

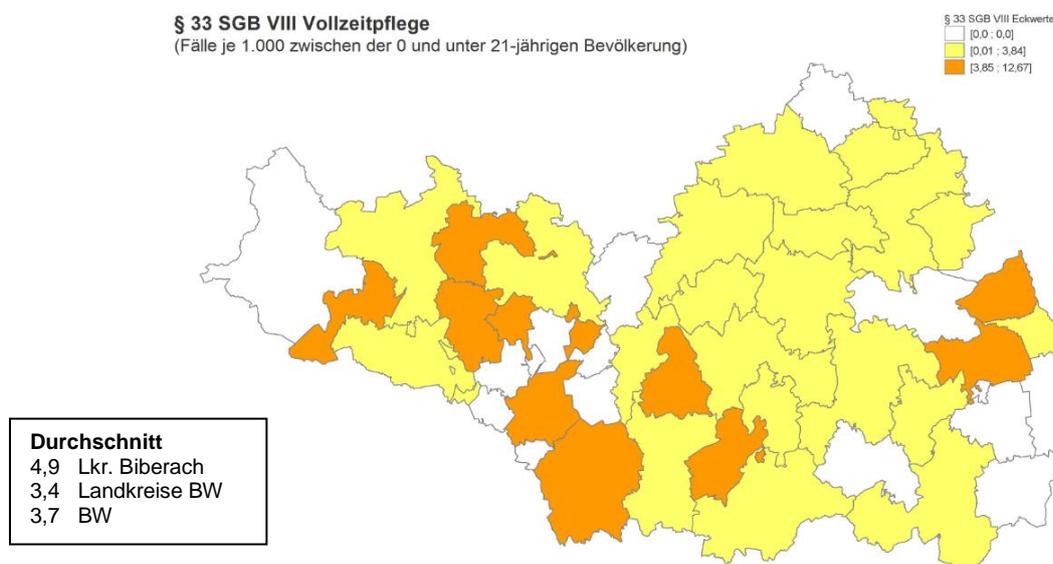
Bei der Vollzeitpflege handelt es sich um eine familienersetzende Hilfe. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Das Sachgebiet Pflegekinderdienst im Jugendamt betreut die Pflegestellen und -familien, die Kinder und Jugendliche bei sich aufnehmen und kümmert sich um Gewinnung, Austausch und Fortbildung. Außerdem übernehmen die Mitarbeitenden die Fallverantwortung und -bearbeitung für die Kinder und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie leben.

Die Landkreiskarte zeigt, wo die Kinder und Jugendlichen herkommen, die in Pflegefamilien leben, nicht wie sich die Wohnorte der Pflegefamilien im Landkreis verteilen.

Statistik

Hilfen gem. § 33 SGB VIII inkl. Hilfen für junge Volljährige und Hilfen gem. § 35a SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	4,7	4,9	4,9
Aufwendungen	1.360.741 €	1.408.737 €	1.559.205 €



Grafik 11: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

In den letzten Jahren sind im Bereich der Vollzeitpflege sowohl Eckwerte stabil, die Ausgaben steigen leicht. Hier zeigt sich die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen zur Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Pflegekinderhilfe.

Im Landkreis Biberach gelingt es einerseits ein hohes Kontingent an Pflegefamilien zu halten, sowie andererseits neue Pflegefamilien zu gewinnen. Dadurch kann auch im Vergleich mit den anderen Landkreisen in Baden-Württemberg ein vergleichsweise hoher Eckwert realisiert werden (s. Kap. 5).

3.7. Heimerziehung

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Heimerziehung oder Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie des jungen Menschen, soll eine Rückkehr in die Familie ermöglicht werden. Andernfalls stellt die Heimerziehung eine auf längere Zeit angelegte Lebensform mit dem Ziel dar, die Kinder und Jugendlichen auf die Erziehung in einer anderen Familie oder, bei entsprechendem Alter, auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Träger im Landkreis Biberach

St. Fidelis Jugendhilfe gGmbH, Huck Finn Heilpädagogisches Kinder- und Jugendheim GmbH, St. Elisabeth-Stiftung (Wohngruppe Nico), Dogtor Mia gGmbH (Wohngruppe Mädchenvilla), Jugendhilfe Biberach gGmbH

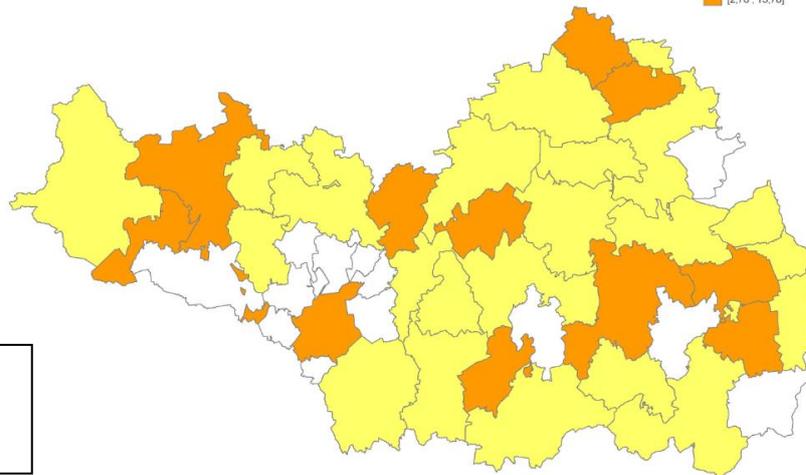
Statistik

Hilfen gem. § 34 SGB VIII inkl. Hilfen für junge Volljährige und Hilfen gem. § 35a SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 21-Jährige)	2,9	3,6	3,9
Aufwendungen	3.466.456 €	4.104.101 €	5.228.934 €

§ 34 SGB VIII Heimerziehung

(Fälle je 1.000 zwischen der 0 und unter 21-jährigen Bevölkerung)

§ 34 SGB VIII Eckwerte
 [0,0 : 0,0]
 [0,01 : 2,75]
 [2,76 : 15,78]



Durchschnitt
 3,9 Lkr. Biberach
 4,2 Landkreise BW
 4,8 BW

Grafik 12: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Insgesamt hat der Landkreis Biberach im landesweiten Vergleich einen relativ niedrigen Eckwert bei der Heimerziehung und entsprechend relativ geringe Kosten in diesem Bereich.

Im Bereich der Heimunterbringung gab es bis zum Jahr 2018 nur eine geringe Anzahl an Plätzen im Landkreis. Häufig bestand so die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche weiter entfernt in Einrichtungen, je nach Bedarf sogar im ganzen Bundesgebiet, unterzubringen. In enger Absprache mit Trägern konnten neue Heimangebote im Landkreis Biberach entwickelt und angesiedelt werden, die sich jeweils an spezifische Zielgruppen richten, so dass der Bedarf regionaler befriedigt werden kann. Die neuen Angebote stehen seit 2019 zur Verfügung.

3.8. Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung²

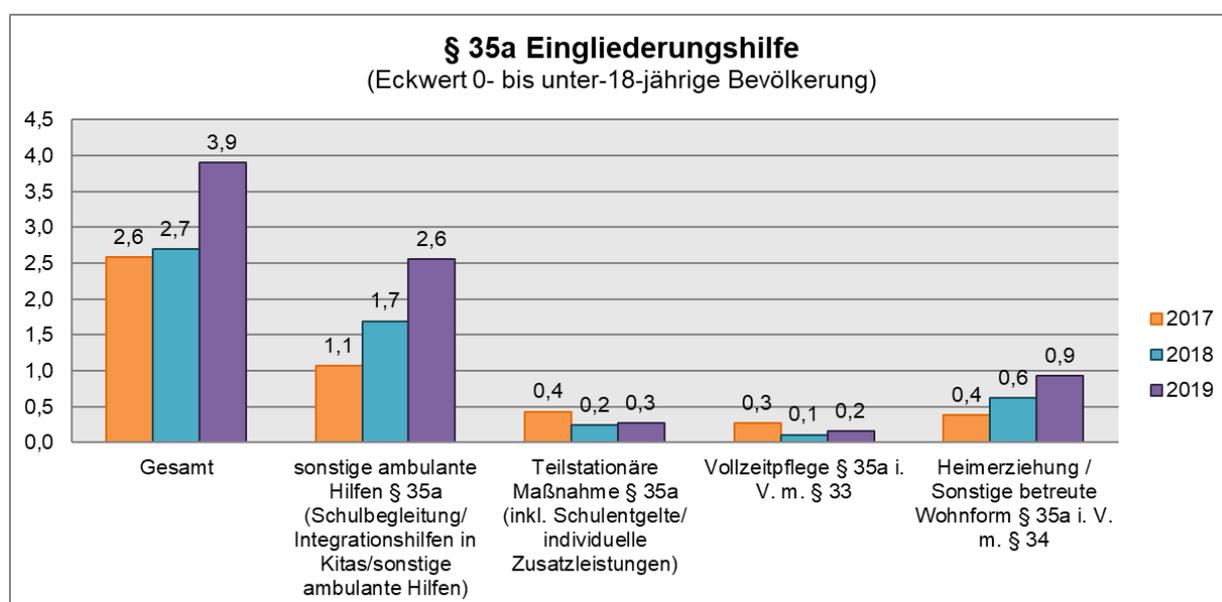
Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Der Anwendungsbereich des § 35a SGB VIII wird allen Kindern und Jugendlichen eröffnet, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder bedroht sind, sofern aufgrund dessen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Eingesetzt werden, je nach dem Bedarf im Einzelfall, vor allem Hilfen zur Erziehung, bei denen zudem die besonderen Bedürfnisse der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden. Zusätzlich stehen aber auch sonstige ambulante Hilfen wie Schulbegleitung und bestimmte Therapieangebote als Hilfen zur Verfügung.

Statistik

Hilfen gem. § 35a SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (0- bis unter 18-Jährige)	2,6	2,7	3,9
Aufwendungen	1.322.331 €	1.498.811 €	1.983.557 €



Grafik 13: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Kosten im Bereich der ambulanten Hilfen nach § 35a sind zuletzt stark gestiegen. Grund dafür sind einzelne Schulbegleitungen mit umfassender Stundenzahl sowie ein Anstieg bei den Hilfen zu Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie. Hier gilt es in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die Einzelfälle zu prüfen und falls angemessen, alternative Angebote zu unterbreiten.

Im Bereich der stationären Hilfen ist zu bemerken, dass einige herausfordernde Fälle in letzter Zeit nicht in Pflegefamilien versorgt werden konnten, sondern in der Heimerziehung versorgt werden mussten. Dies führt auch zu einem Kostenanstieg.

² Dargestellt sind hier nur die Hilfen nach § 35a für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Hilfen für junge Volljährige nach § 35a sind im nächsten Abschnitt mit allen Hilfen für junge Volljährige, die auf dem Rechtsanspruch nach § 41 beruhen, angegeben.

3.9. Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Rechtsgrundlage

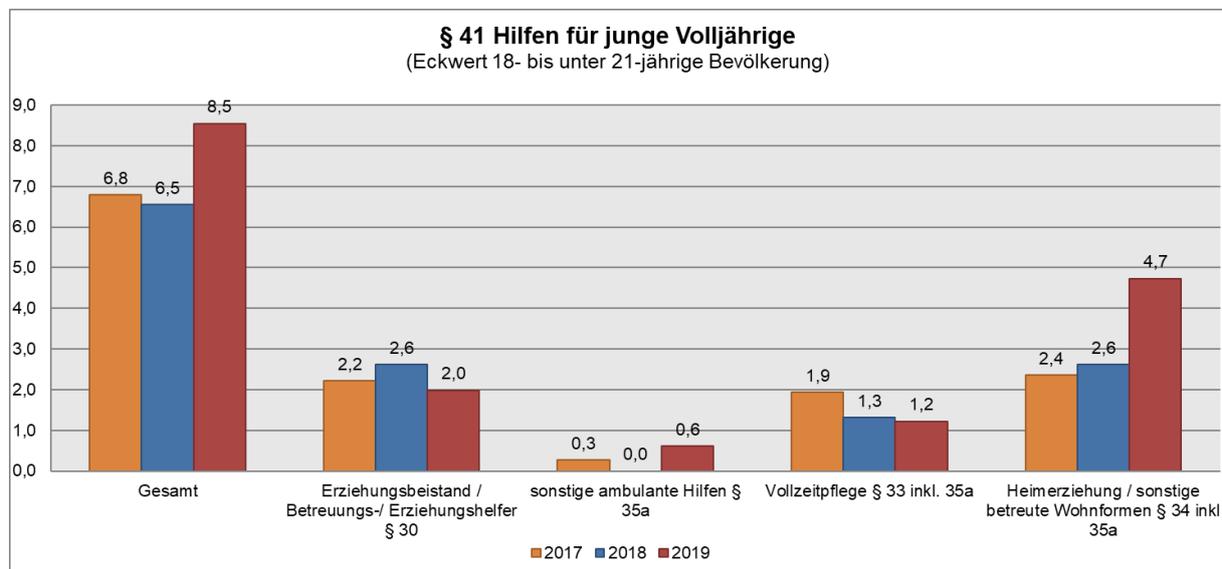
§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

Durch § 41 SGB VIII sind die Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, zugänglich. Sofern eine Hilfe vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde oder die Hilfe erst nach dem 18. Lebensjahr notwendig wurde, ist der Einsatz einer solchen Hilfe basierend auf § 41 SGB VIII möglich.

Ein Schwerpunkt in diesem Bereich ist in der Regel die endgültige Verselbstständigung von Jugendlichen nach vollstationären Hilfen, sowie eine weitere Unterstützung nach der Beendigung von sonstigen ambulanten Hilfen.

Statistik

Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwert Landkreis (18- bis unter 21-Jährige)	6,8	6,5	8,5
Aufwendungen	628.100 €	308.281 €	762.214 €



Grafik 14: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Die Gesamtfallzahlen im Bereich der Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung sind 2019 deutlich gestiegen. Mit Blick auf die einzelnen Hilfearten zeigt sich vor allem eine Zunahme bei der Heimerziehung bzw. bei sonstigen betreuten Wohnformen. Die Anzahl der Pflegeverhältnisse für junge Volljährige ist dagegen zurückgegangen.

Die nun wieder deutlich gestiegenen Kosten sind auf aufwendige und kostenintensive Fälle im Bereich der Heimunterbringung zurückzuführen. Hier zeigt sich auch eine Schwierigkeit bei der Übergabe von entsprechenden Fällen in die Eingliederungshilfe für Erwachsene aufgrund von gesetzlichen Veränderungen. Für die Zukunft sollen weitere passende Angebote für einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenleben entwickelt werden.

4. Kinderschutz

4.1. Kriseninterventionen, Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen

Rechtsgrundlage und Beschreibung

§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

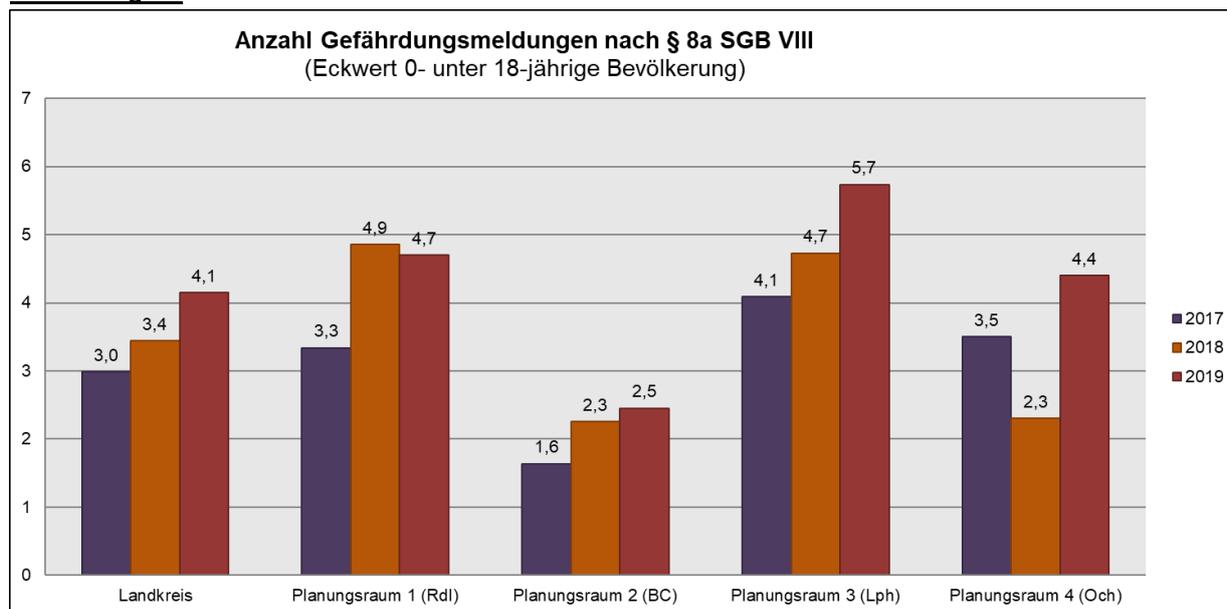
§ 42 ff. SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes nehmen den staatlichen Schutzauftrag gemäß Art. 6 Grundgesetz und § 1 SGB VIII wahr. In Fällen akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung sind die Fachkräfte verpflichtet, die Gefahren unverzüglich abzuwenden. Dies geschieht durch Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, durch das Angebot geeigneter Hilfen zur Erziehung und notfalls durch den Eingriff in die elterliche Sorge.

Besteht eine dringende Gefahr, bittet das Kind bzw. der Jugendliche um Obhut oder wird ein ausländisches, unbegleitetes Kind oder Jugendlicher ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgegriffen, kommen vorläufige Schutzmaßnahmen im Rahmen von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII zum Einsatz.

Während Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes anhand von internen Verfahren Gefährdungsmeldungen einschätzen und entsprechend der Gefährdungseinschätzung weitere Maßnahmen veranlassen, ist die Koordinationsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz im Landkreis Biberach sowohl den ASD unterstützend als auch präventiv in Form von Vernetzung sowie dem Ausbau der Angebote tätig.

Statistik § 8a



Grafik 15: Quelle: eigene Auswertungen 2020

Entwicklungen

Eine systematische Erfassung der Meldungen nach § 8a SGB VIII erfolgt seit dem Jahr 2012. Während im Jahr 2012 noch 75 Meldungen mit 171 betroffenen Kindern eingingen, wurden im Jahr 2019 156 Kindeswohlgefährdungen mit 342 Kindern und Jugendlichen in den betroffenen Familiensystemen gemeldet. Dies ist der deutlich höchste Wert in der bisherigen Erfassung. 2019 wurde statistisch betrachtet für 9,1 von 1.000 0- bis Unter-18-Jährigen im Landkreis Biberach eine Gefährdungsmeldung abgegeben.

Knapp ein Fünftel dieser Meldungen wurden von Elternteilen oder Verwandten abgegeben. Über 20 % wurden von Schulen oder Betreuungseinrichtungen gemeldet, weitere 22 % von Polizei und

Justiz. Zu 18 % meldeten Nachbarn oder sonstige Privatpersonen Kindeswohlgefährdungen. In 4,5 % der Fälle kamen Meldungen aus dem ärztlichen oder therapeutischen Feld. Zwei junge Menschen meldeten sich selbst beim Jugendamt.

Die insgesamt eher steigende Anzahl an Meldungen erklärt sich vermutlich durch die vermehrte mediale Berichterstattung über vernachlässigte und zu Tode gekommene Kinder und die damit verbundene Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber möglichen Kindeswohlgefährdungen.

2019 endete die Gefährdungseinschätzung lediglich in vier Fällen mit einer Inobhutnahme. In knapp 30 % der Fälle wurde eine allgemeine Beratung in Anspruch genommen, bei 30 % wurde eine Maßnahme der Hilfen zur Erziehung eingeleitet, in neun Fällen eine medizinische oder psychiatrische Hilfe. In 30 % der Fälle war keine weitere Maßnahme notwendig.

Hier scheint sich ein Trend zu zeigen: 2017 endeten 50 % der Meldungen ohne weitere Maßnahme, 2018 nur noch 40 %. Dagegen steigt die Anzahl der Fälle, in denen eine Hilfe zur Erziehung eingesetzt wird: von 15 % 2017 auf 25 % 2018 zu 30 % 2019.

Solange das Kindeswohl durch familienunterstützende Maßnahmen sichergestellt werden kann, haben diese Maßnahmen Vorrang vor familienersetzenden Maßnahmen.

Statistik § 42

Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII	2017	2018	2019
Eckwerte (0- bis unter 18-Jährige)	0,5	0,2	0,4
Aufwendungen	33.539 €	54.678 €	58.193 €

Entwicklungen

Im Bereich der Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII, der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, pendeln die absoluten Zahlen seit dem Jahr 2014 zwischen 9 und 18 Fällen pro Jahr. 2018 war mit 9 Fällen der bisher niedrigste Wert zu verzeichnen, 2019 dagegen waren es wieder 15 Inobhutnahmen.

Nicht jeder Inobhutnahme geht eine Gefährdungsmeldung voraus. 2019 war das nur in vier der 15 Fälle so. Die anderen Inobhutnahmen entstanden unvorhergesehen, wenn bspw. eine Fachkraft des ASD vor Ort war und sich die Situation ganz anders entwickelte als erwartet.

Insgesamt kommt es in nur sehr wenigen Fällen zu Inobhutnahmen durch das Jugendamt. Dies ist dem Biberacher Handlungsansatz geschuldet und wird durch die Umsetzung des „Signs of Safety“-Ansatzes noch verstärkt. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes sind über eine qualifizierte Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten für die Polizei immer erreichbar und können in Notfällen sofort tätig werden. Häufig kann so mit den sorgeberechtigten Eltern eine einvernehmliche Lösung zur Fremdunterbringung des Kindes erreicht werden, wenn dies nötig ist, sodass eine Inobhutnahme vermieden werden kann. Dieser Ansatz legt den Grundstein für eine erfolgreiche zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Familiensystem und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Erst wenn eine Einigung nicht möglich ist, werden die Kinder gemäß §§ 42 ff SGB VIII in Obhut genommen.

Trotz der fast doppelt so hohen Fallzahlen sind die Kosten beinahe stabil geblieben. Der vergleichsweise hohe Wert im vergangenen Jahr hing mit einem besonders komplexen und aufwendigen Einzelfall zusammen.

4.2. Weitere Umsetzung des Kinderschutzkonzepts „Signs of Safety“ im Jahr 2019

Rechtsgrundlage und Beschreibung

Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 09.10.2017 – TOP 3 Der „Signs of Safety“-Ansatz – Einführung im Kreisjugendamt Biberach und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Der „Signs of Safety“-Ansatz unterstützt professionelle Helfer dabei, eine ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung gegenüber den Familien und deren Sichtweisen zu zeigen und

gleichzeitig den Auftrag des Jugendamts, nämlich die Überprüfung und Sicherstellung des Kindeswohls, mit Nachdruck zu verfolgen. Hierfür bietet der „Signs of Safety“-Ansatz einfache und praktikable Instrumente sowohl zur kompetenzorientierten Arbeit mit den Familien als auch zur Gefährdungs- und Risikoabschätzung.

Das Kreisjugendamt hat sich für das „Signs of Safety“-Konzept entschieden, weil dieses besonders überzeugend ist im Umgang mit den Ambivalenzen von Hilfe und Kontrolle bzw. von Kooperation und Zwangsmitteln. Der „Signs of Safety“-Ansatz folgt einer Empowermentkonzeption. Er rückt die Stärken und Kompetenzen in den Fokus der Aufmerksamkeit und stellt zugleich die Sicherheit der Kinder in den Mittelpunkt.

Bereits im Herbst 2017 hatten alle Mitarbeitenden der Sozialen Dienste des Kreisjugendamtes Biberach ein Einführungsseminar absolviert. Die Leitungskräfte und ausgesuchte Multiplikatoren, die die Mitarbeitenden in Kinderschutzfällen begleiten, wurden im Laufe des Jahres 2018 zusätzlich noch intensiver geschult. Im September 2018 absolvierten schließlich alle damaligen Mitarbeitenden in den Sozialen Diensten ein umfangreiches Aufbau- und Vertiefungsseminar. Seither wird der Ansatz „Signs of Safety“ in der Arbeit des ASD, des PKD und der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Kreisjugendamt flächendeckend eingesetzt.

Seit September 2018 läuft auch die Evaluation der Einführung und Umsetzung des „Signs of Safety“-Ansatzes durch Prof. Dr. Stefan Bestmann vom Europäischen Institut für Sozialforschung, die durch den KVJS im Rahmen eines Modellprogramms gefördert wird. Hierbei wird ein Ansatz „partizipativer Praxisforschung“ umgesetzt, der die Perspektiven und Motive aller Beteiligten in den Fokus stellt und auch im laufenden Forschungsprozess erste Ergebnisse mit den Beteiligten reflektiert. Diese werden so wieder in den Forschungsprozess eingebunden. Die Datenerhebung erfolgt über strukturierte Interviews und Materialanalysen. Eingebunden sind auch die betroffenen Familien sowie Kooperationspartner außerhalb des Jugendamtes. Coronabedingt sind auch in diesem Vorhaben Verzögerungen eingetreten. Der Fachtag konnte nicht wie geplant am 30. November 2020 durchgeführt werden, sondern wurde auf 18. Mai 2021 verschoben. Voraussichtlich wird er virtuell abgehalten. Der Abschlussbericht soll dann im Sommer 2021 vorliegen.

Entwicklungen

Folgende Schritte wurden 2019 umgesetzt oder sind in Planung:

- Das selbst entwickelte **Einführungsseminar** zu „Signs of Safety“ für neue Mitarbeitende, welches sieben inhaltliche Module umfasst, startete im April 2019. Es richtet sich auch an Mitarbeitende von Kooperationspartnern wie Einrichtungsträgern oder an erfahrene Mitarbeitende, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen. Bedingt durch mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie verbundene Einschränkungen konnten die beiden letzten Module, die für April und Mai 2020 geplant waren, nicht mehr durchgeführt werden. Für neue Mitarbeitende, die seit Beginn des Jahres 2020 im Jugendamt angefangen haben, wurden die ersten beiden Module in einer Kleingruppe aber bereits wieder angeboten. Diese Reihe soll fortgesetzt werden. Parallel sollen auch die beiden letzten Workshops der ersten Schulungsrunde noch angeboten werden, sobald es die Rahmenbedingungen wieder zulassen. Ansonsten soll grundsätzlich die Schulung immer fortlaufend angeboten werden.
- Daneben wurden weitere **interne Fortbildungsangebote** geschaffen, die in ihrer Ausrichtung verschiedene Aspekte des Ansatzes „Signs of Safety“ herausgreifen und den Mitarbeitenden offenstehen: Veranstaltungen zum Austausch von „Good Practice“-Erfahrungen, praktische Übungen, Austausch und Reflexion über Videoaufzeichnungen von Praxissituationen und ähnliches.

- Neben dem Angebot des Einführungsseminars „Signs of Safety“ für neue Mitarbeitende wurde auch das **Einführungsprogramm** für Mitarbeitende im den Sozialen Diensten insgesamt auf den Prüfstand gestellt und angepasst: Den Inhalten und Methoden von „Signs of Safety“ wurde zusätzlicher Platz eingeräumt. Außerdem wurde die Dauer der Einarbeitungsphase von vier auf sechs Wochen verlängert. Eigene Fallverantwortung beginnt in dieser Phase dann Stück für Stück ab Woche fünf.
- Die **Interventionsstelle Kinderschutz** wurde im Jugendamt neu geschaffen. Die Stelle soll Mitarbeitende der Sozialen Dienste in allen Kinderschutzfällen, die Kinder bis drei Jahre betreffen und in ausgesuchten weiteren Einzelfällen in der Fallarbeit unterstützen. Die Stelle wurde zum 1. September 2019 geschaffen und konnte ab Mitte November 2019 dauerhaft besetzt werden. Die 50 % Stellenanteile wurde durch interne Umschichtungen im Kreisjugendamt freigeschaufelt.
- Die umfassende **Kinderschutzkonzeption** für das Kreisjugendamt Biberach, die die Darstellung aller Aktivitäten in diesem Bereich sowie Standards und Vorgaben bündeln soll, wurde erarbeitet. Allerdings waren immer wieder neue Entwicklungen und Vorgaben zu berücksichtigen, u. a. die Ergebnisse der „Kommission Kinderschutz zur Aufarbeitung des Missbrauchsfalls in Staufen und zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes“. Die Veröffentlichung ist für 2021 geplant.
- Beim Träger St. Fidels Jugendhilfe gGmbH konnte nach einer längeren gemeinsamen Konzeptentwicklung eine spezielle **Gruppe** eingerichtet werden, in der vor allem kleinere Kinder aufgenommen werden können, solange mit ihrer Herkunftsfamilie an einem Sicherheitskonzept gearbeitet wird. Die Mitarbeitenden des Trägers bilden sich dazu auch entsprechend fort. Das Angebot startete im Sommer 2020.

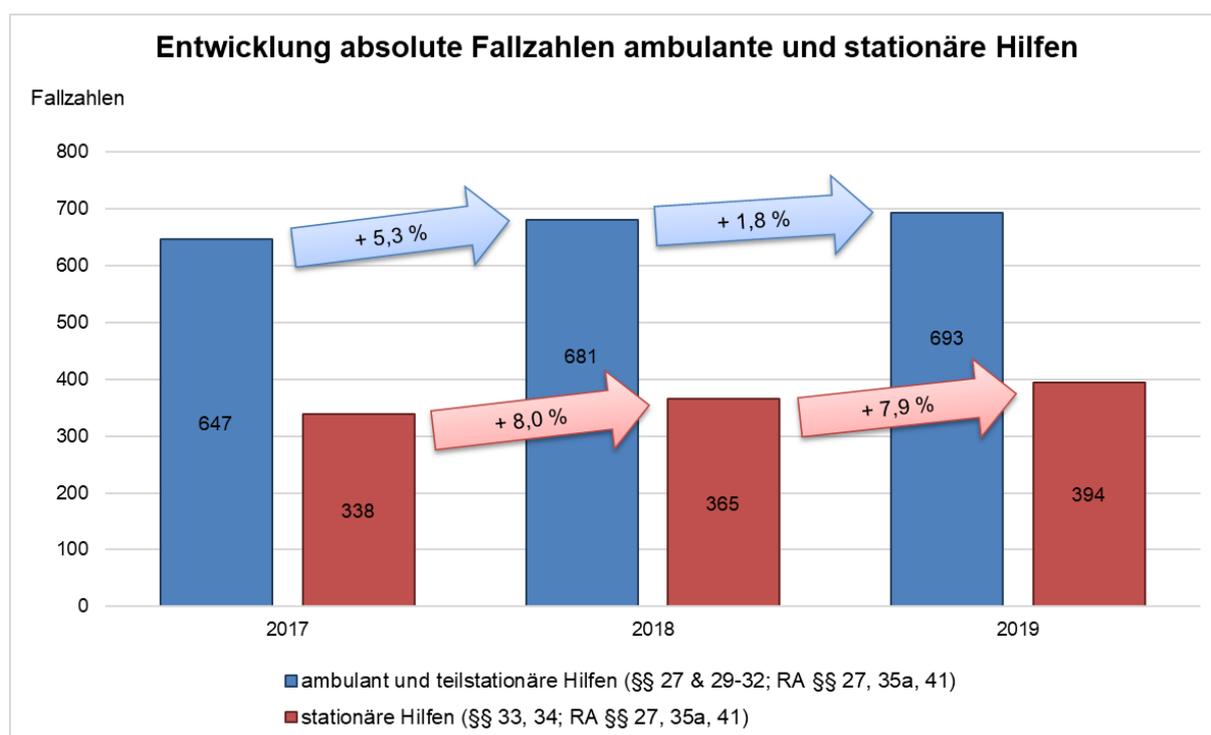
5. Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Biberach und im landesweiten Vergleich

Jährlich erhebt das Landesjugendamt bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg die Fallzahlenentwicklung sowie die Ausgaben der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen. Zahlreiche Informationen werden in diesem Zusammenhang kreisbezogen aufbereitet. Die im Folgenden dargestellte Entwicklung der Jugendhilfestruktur im Landkreis Biberach im Vergleich mit dem Durchschnitt aller Landkreise in Baden-Württemberg basiert auf dieser Auswertung.

Im folgenden ersten Schaubild werden zunächst allerdings das jährliche Fallzahlaufkommen, d. h. die innerhalb des jeweiligen Jahres beendeten und zum Jahreswechsel laufenden Hilfen sowie die Veränderung zwischen den Jahren anhand der im Kreisjugendamt selbst erhobenen Zahlen dargestellt. Nach einer längeren Phase, in der die Fallzahlen kontinuierlich gesunken sind, ist 2018 erstmals wieder ein Anstieg zu beobachten. Dieser Anstieg der Fallzahlen setzt sich nun 2019 weiter fort.

2019 stiegen sowohl die stationären wie auch die ambulanten Hilfen das zweite Jahr in Folge an. Die stationären Hilfen nehmen weiter kräftig um 7,9% nach 8,0% im Vorjahr zu. Bei den ambulanten Hilfen schwächt sich die Zunahme dagegen auf 1,8% nach 5,3% für 2018 ab.

Die ambulanten Hilfen bleiben weiterhin unter dem Wert von 2016 (746), wohingegen die stationären Hilfen diesen (356) schon 2018 überschritten hatten.



Grafik 16: eigene Darstellung 2020

Neben der landkreisinternen Betrachtung ist es wichtig, auch einen Vergleich mit den Landkreisen in Baden-Württemberg insgesamt zu ziehen. In der folgenden Tabelle 3 werden daher die Eckwerte nochmal in Bezug auf die Ausgaben je Jugendeinwohner³ und im Vergleich mit den Werten der Landkreise in Baden-Württemberg dargestellt.

³ Bruttoausgaben je Jugendeinwohner im Alter bis unter 21 Jahre in Euro.

Maßnahmenart	2017	2018	2019	Landkreise BW 2018	Landkreise BW 2019
Nicht-stationär (§ 27 II, §§ 29-32, 35a und 41)					
Eckwert	16,39	19,68	17,89	21,91	22,69
Ausgaben	97	106	115	141	158
Stationär (§§ 33, 34, 35a und 41)					
Eckwert	7,72	8,29	8,83	7,35	7,53
Ausgaben	111	131	152	201	224
Gesamt (§ 27 II, §§ 29-34, 35a und 41)					
Eckwert	24,11	27,97	26,72	29,26	30,22
Ausgaben ⁴	210	240	272	353	393

Tabelle 2: Quelle: KVJS: „Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Baden-Württemberg im Jahr 2019 – Kerntendenzen“ sowie „Auswertungen zu den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und weitere individuelle Jugendhilfeleistungen im Jahr 2019“; eigene Darstellung 2020

Im Bereich der ambulanten Hilfen zeigt sich für den Landkreis Biberach von 2018 auf 2019 nun wieder ein Rückgang des Eckwerts. Da der Durchschnitt der Landkreise 2019 weiterhin eine Zunahme des Eckwerts zu verzeichnen hat, bleibt der Landkreis Biberach nun wieder deutlicher unter dem Landes-Durchschnittswert.

Passend zum geringeren Eckwert im Vergleich mit allen Landkreisen Baden-Württembergs liegt der Landkreis Biberach im Jahr 2019 auch bei den Ausgaben je Jugendeinwohner für nicht-stationäre Hilfen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Der Eckwert der stationären Hilfen im Landkreis Biberach liegt weiterhin über dem Eckwert des Durchschnitts der baden-württembergischen Landkreise. Auch 2019 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen und da die Zunahme aller Landkreise im Durchschnitt geringer ausfällt, ist für den Landkreis Biberach keine Annäherung an diesen Wert zu verzeichnen.

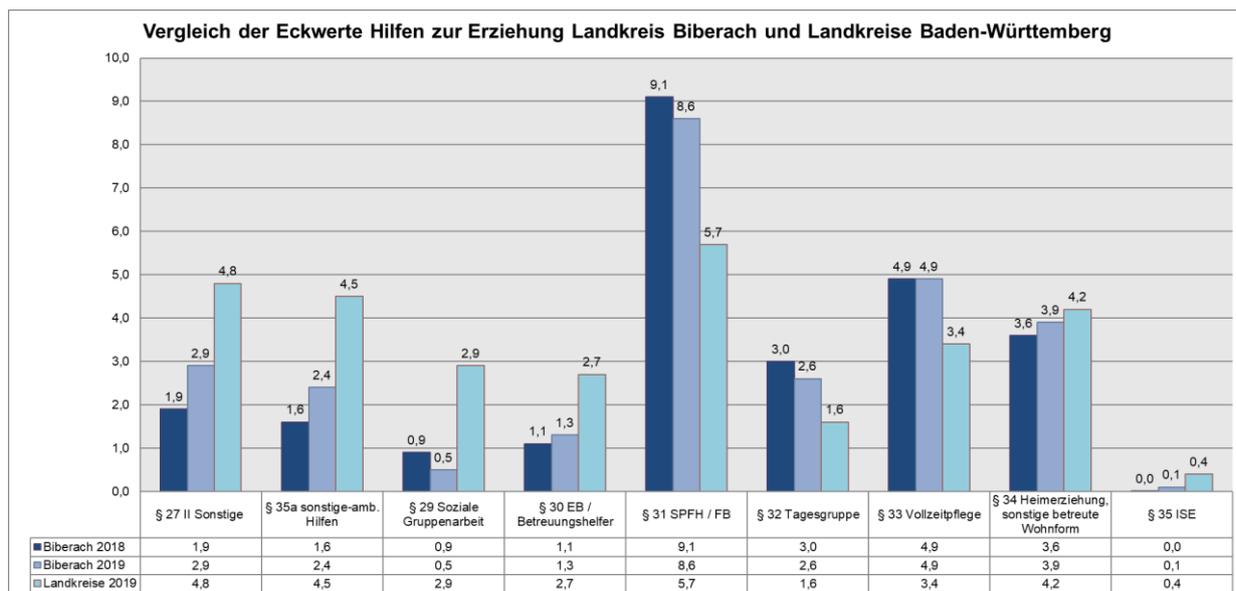
Dennoch ist festzustellen, dass die Ausgaben je Jugendeinwohner trotz des höheren Eckwerts deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise liegen. Dies resultiert aus der Relation von Vollzeitpflegen zu Heimerziehungen. Hier erreicht der Landkreis 2019 einen Wert von 1,25 Vollzeitpflegen pro Heimerziehungsfall (2018: 1,37; 2017: 1,62; 2016: 1,47), was eine weitere Verschlechterung im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Im Vergleich mit allen Landkreisen, die 2019 einen Wert von 0,80 erreichen (2018: 0,87; 2016, 2017: 0,89), stellt sich das Verhältnis von Vollzeitpflegen zu Heimerziehungen im Landkreis Biberach aber weiterhin relativ positiv dar.⁵ Somit werden im Landkreis Biberach zwar, wie oben dargestellt, vergleichsweise mehr stationäre Hilfen eingesetzt (höhere Eckwerte), diese werden allerdings kosteneffizienter als im Durchschnitt aller Landkreise durchgeführt, da die Hilfen der Vollzeitpflegen weniger kostenintensiv sind, als die Hilfen der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen. Als Teil des fachlichen Steuerungsprozesses wird nach wie vor durch die Gewinnung zusätzlicher Pflegefamilien der Ausbau an Vollzeitpflegen fokussiert.

Die in den vorhergehenden Abschnitten (vgl. Kap. 3) und oben beschriebenen Sachverhalte sowie die Unterschiedlichkeiten in den anderen Hilfearten im Vergleich zum Durchschnitt der Landkreise Baden-Württembergs werden auch in der folgenden Grafik deutlich.

⁴ Addition der Teilsummen ergibt nicht den Wert der Gesamtausgaben, weil die Ausgaben § 35 ISE in den Teilsummen fehlen, da diese weder den nicht-stationären noch den stationären Hilfen zugeordnet werden können.

⁵ Quelle: KVJS: „Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Baden-Württemberg im Jahr 2019 – Kerntendenzen“.

5. Inanspruchnahme Hilfen zur Erziehung im Spiegel des landesweiten Vergleichs



Grafik 17: Quellen: KVJS: „Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Baden-Württemberg im Jahr 2017 – Kerntendenzen“ (außer die Angaben zu § 32 für Biberach: eigene Berechnung); eigene Darstellung 2020

6. Fazit und Ausblick

Den Abschluss des Geschäftsberichts des Kreisjugendamts bildet ein Ausblick auf aktuelle Herausforderungen und Aktivitäten, die angegangen werden, natürlich vor dem Hintergrund der hier vorgestellten Ergebnisse und Erkenntnisse, u. a. aus der landesweiten Berichterstattung. Da der Bericht sich auf das Jahr 2019 fokussiert, die Erstellung aber natürlich erst mit einer gewissen Zeitverzögerung erfolgen kann, findet sich an dieser Stelle auch ein Ausblick über das Jahr 2019 hinaus.

Steuerungs- und Entwicklungsanforderungen, die die Arbeit im Jugendamt dauerhaft begleiten:

- Fallsteuerung bei der Familienberatung,
- Fallsteuerung bei den stationären Hilfen,
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung der ambulanten bzw. teilstationären Angebote Kombi-Gruppe, sozialer Gruppenarbeit und Tagesgruppe sowie
- die weitere Umsetzung des „Signs of Safety“-Ansatzes.

Im Jahr 2019 bzw. folgend (vorübergehend) abgeschlossene Anforderungen:

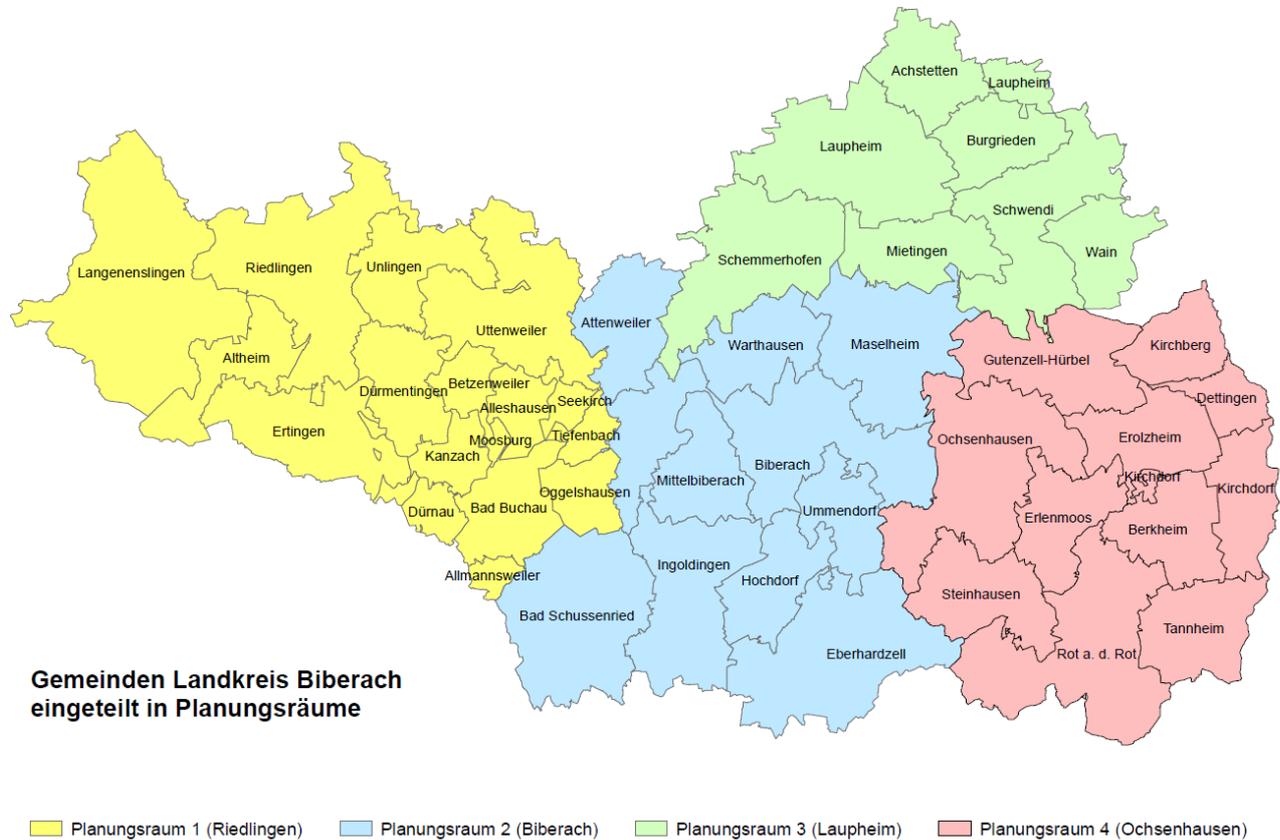
- Das Angebot des **Begleiteten Umgangs** in den Planungsräumen Biberach, Riedlingen und Ochsenhausen wird seit Anfang 2020 vom Träger Family Help e. V. durchgeführt. Entsprechend der veränderten Bedarfe reicht das Spektrum von Family Help von ehrenamtlichen bis hin zu fachlich qualifizierten Begleitungen. Der Kinderschutzbund Laupheim bietet weiterhin sein bewährtes Angebot für die Region Laupheim an.
- Ein neues, niedrighschwelliges und flexibles Angebot, der sog. „**Soziale Kompetenz**“-**Kurs** (SKK) konnte gemeinsam mit dem Träger Lernen Fördern Biberach e. V. entwickelt und an den Start gebracht werden. Das Angebot richtet sich an Schulkinder und soll Themen der sozialen Interaktion über unterschiedliche Methoden gezielt aufgreifen. Dafür sollen jeweils nicht eigens Räume beim Träger geschaffen werden, sondern es soll eine geeignete Möglichkeit vor Ort genutzt werden. Im September 2020 startete eine Gruppe am Standort der Förderschule Schönebürg. Eine weitere in Bad Buchau soll bald folgen.

Anstehende Themen:

- Die Fallsteuerung bei den **Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung** muss überprüft und die Kooperationsbeziehungen zu den anderen Ämtern, die auch Angebote für die Zielgruppe verantworten, wie dem Schulamt und Sozialamt mit dem Bereich der Eingliederungshilfe, soll wieder verbessert werden. Außerdem laufen derzeit erste Gespräche für ein Wohnangebot, dass sich an junge Menschen an der Schwelle zum Erwachsenenalter richtet, unabhängig davon, ob die Kostenträgerschaft beim Jugendamt oder beim Sozialamt liegt.
- Der Bedarf für eine überschaubare Anzahl an Plätzen in **gemeinsamen Wohnformen für Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern** wird weiterhin gesehen. Dabei geht es um Eltern oder Elternteile mit psychischen Einschränkungen oder geistigen oder Lernbehinderungen sowie sehr junge Eltern, die selbst noch Unterstützungsbedarf haben. Hierzu wurden erste Gespräche mit geeigneten Kooperationspartnern aufgenommen. Auch in Richtung von speziellen Pflegeverhältnissen wird mittlerweile gedacht.

7. Anhang

7.1. Landkreiskarte mit Gemeinden



7.2 Begriffsklärung

Betreuungsquote: Anteil der betreuten Kinder einer Altersgruppe an der Anzahl der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe.

Eckwerte: Fallzahlaufkommen einer Hilfeart je 1.000 der 0- bis unter 21-jährigen der Bevölkerung eines Gebiets (Gemeinde, Planungsraums etc.). Diese Darstellungsart ermöglicht einen Vergleich des Fallzahlaufkommens von Gebieten unterschiedlicher Größe, indem die Fallzahlen aller Gemeinde einheitlich auf 1.000 der 0- bis unter 21-jährigen Bevölkerung umgerechnet werden.

Fallzahlaufkommen: Alle beendeten und laufenden Fälle einer entsprechenden Hilfeart innerhalb eines Jahres. Diese Darstellungsart wird herangezogen, um eine qualitative Verzerrung zu Ungunsten der teilweise nur kurzzeitig eingesetzten ambulanten Hilfen zu verhindern.

Nettoressourcenbedarf: Für ein Produkt anfallende Aufwendungen abzüglich der durch das Produkt erzielten Erträge.

7.3 Abkürzungsverzeichnis

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst
BU – Begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB
BW – Baden-Württemberg
FGKiKP – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (bzw. -pflegerinnen und -pfleger)
HzE – Hilfen zur Erziehung
ISE – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
JHA – Jugendhilfeausschuss
KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
PKD – Pflegekinderdienst
SGB VIII – Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGA – Soziale Gruppenarbeit
SGL – Sachgebietsleiter/-leiterin
SPFH – sozialpädagogische Familienhilfe
Stala – Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
UMA – unbegleitete minderjährige Ausländer
UVG – Unterhaltsvorschussgesetz

7.4 Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Darstellung Aufteilung Teilhaushalt 5, Landkreis Biberach.....	6
Grafik 2: Entwicklungen der Jugendhilfeleistungen Produktbereich 36	6
Grafik 3: Quotient Beratungen/Hilfen zur Erziehung.....	8
Grafik 4: Relation ambulante Hilfen zu stationären Hilfen	9
Grafik 5: Anteil Vollzeitpflege an den Unterbringungen insgesamt	9
Grafik 6: Eckwerte § 27 II Andere Hilfen im Landkreis Biberach.....	12
Grafik 7: Eckwerte § 29 Soziale Gruppenarbeit im Landkreis Biberach.....	13
Grafik 8: Eckwerte § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer im Landkreis Biberach	14
Grafik 9: Eckwerte § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienberatung im Landkreis Biberach	15
Grafik 10: Eckwerte § 32 Tagesgruppe im Landkreis Biberach	16
Grafik 11: Eckwerte § 33 Vollzeitpflege im Landkreis Biberach	17
Grafik 12: Eckwerte § 34 Heimerziehung im Landkreis Biberach	18
Grafik 13: Eckwerte § 35a Eingliederungshilfe	19
Grafik 14: Eckwerte § 41 Hilfen für junge Volljährige	20
Grafik 15: Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII (Eckwert 0- bis unter 18-jährige Bevölkerung)	21
Grafik 16: Entwicklung absolute Fallzahlen ambulante und stationäre Hilfen.....	25
Grafik 17: Vergleich der Eckwerte Hilfen zur Erziehung Landkreis Biberach und Landkreise Baden-Württemberg.....	27
Tabelle 1: Zielerreichung Schlüsselprodukte 36.30.02 und 36.30.03	7
Tabelle 2: Eckwerte und Ausgaben je Jugendeinwohner; Landkreis Biberach und Landkreise Baden-Württemberg im Vergleich.....	26

